

Satzung des „Reit- und Fahrverein Heessen e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reit – und Fahrverein Heessen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamm und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in:
 - a) der Förderung des Reit- und Fahrsports durch Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung, der Ausbildung von und im Umgang mit Pferden,
 - b) der Ausübung des Reit- und Fahrsports,
 - c) der Durchführung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren),
 - d) dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
 - e) der Förderung der jugendlichen Mitglieder durch Bildung einer Jugendabteilung (§12).
2. Die Betreuung der reit- und fahrsportlichen Angebote erfolgt durch sportfachlich ausgebildete Personen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist berechtigt, Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendersersatz bis zur Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Beträge zu gewähren, wenn sie mit Billigung des Vorstandes Reisen im Interesse des Vereins durchführen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit endgültiger Wirkung.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Darüber hinaus können Gesellschaften jeglicher Rechtsform den Status eines fördernden Mitglieds erwerben. Für das Aufnahmeverfahren gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Reit- und/oder Fahrsport besonders verdient gemacht haben, ohne Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Förderung ihrer reit- und/oder fahrspportlichen Interessen durch den Verein.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen zu beachten sowie die Anordnungen des Vereinsvorstandes oder der von diesem Beauftragten zu befolgen,
 - b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (§ 7) zu entrichten,
 - c) durch aktive Mitarbeit die Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen,
 - d) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen,
 - e) den Vereinsvorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen oder diese erloschen ist.
 - f) Änderungen bei der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Kosten durch veraltete Bankverbindungen oder die Rücknahme einer Abbuchung ohne vorherige Kontaktaufnahme sind zusätzlich vom Mitglied zu tragen
3. Der Verein ist berechtigt über die Teilnahme von Mitgliedern an sportlichen und geselligen Veranstaltungen durch Photos und andere Datenträger in den Vereinsmedien (einschließlich Internet²) zu berichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden ~~kann~~ **muss**,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
 - d) **bei dreimalig nicht bezahltem Mitgliederjahresbeitrag**
2. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 3'. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder und –vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem (der) Vorsitzenden,
 - b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem (der) Kassierer(in),
 - d) dem (der) stellvertretenden Kassierer(in),
 - e) dem (der) Schriftführer(in),
 - f) drei bis ~~fünf~~ **sieben** Beisitzern(innen),
 - g) dem (der) Jugendwart(in).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Abwesenheit des (der) stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung wird von dem (der) Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem (der) stellv. Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden. Ein derart gefasster Beschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von einer Woche nach Zugang widerspricht.

4. Die Vorstandsmitglieder zu 1. Buchst. a) – g) werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern im Laufe der Wahlperiode ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Das Vorstandsmitglied zu 1. Buchst. g) wird nach dem in § 12 bestimmten Verfahren gewählt.
6. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die/den Vorsitzende(n) die/den stellvertretende/n. Vorsitzende(n) und den/die Kassierer(in) vertreten.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
7. Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung vorliegen, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der Änderungen oder Ergänzungen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) Vertreter(in) geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den (die) Leiter(in).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden – soweit diese Satzung keine höheren Mehrheiten vorsieht – mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des (der) Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

6. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Gäste teilzunehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Nr. 1 Buchst. a) – e) und deren Abberufung,
 - b) die Bestätigung des Jugendwarts/der Jugendwartin gem. § 9 Nr. 1 Buchst. f). Die Abberufung des Jugendwartes/der Jugendwartin bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 7,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern gem. § 14,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 15,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.
Dieser hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse teilzunehmen und an den Beschlüssen beratend mitzuwirken.

§ 11

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreisreiterverband,
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Stadtsportverband.

§ 12

Jugendabteilung

1. Es wird eine Jugendabteilung gebildet. Diese besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen den (die) Jugendwart(in) und seinen (ihre) Vertreter(in) für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von 12 bis 21 Jahren.

2. Die Aufgabe der Jugendabteilung besteht insbesondere in der Betreuung ihrer Mitglieder in ihren jugendspezifischen Interessen. Dabei stehen die reitsportlichen und sonstigen sportlichen und geselligen Aktivitäten im Vordergrund. Bei dem Betreuungsangebot und dessen Durchführung sind die allgemein anerkannten moralischen und ethischen Grundsätze sowie die Regeln der Aufsicht Minderjähriger bzw. Heranwachsender zu beachten.

§ 13

Rechnungslegung

1. Der Verein führt die den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Bücher und Aufzeichnungen und gewährleistet dabei die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Ergebnisrechnung zu erstellen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung im Rahmen der Berichterstattung vorzulegen.

§ 14

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei ordentliche Mitglieder zur Prüfung der Rechnungslegung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher und Aufzeichnungen die Entlastung des (der) Kassierer(in) und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.

§ 15

Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht Anderes beschließt, ist der (die) 1. Vorsitzende vertretungsberechtigte(r) Liquidator(in). Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es zur Förderung und Pflege des Reitsports in Westfalen-Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 19. April 2013

Die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2025 hat die Änderung der Satzung genehmigt.

Diese tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2025 in Kraft.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

-Volker Ehrenberg-

stellvertretende
Vorsitzende

-Viona Strothmann-

1. Kassierer(in)

-Birgit Bigge-